

Es gibt zwar die Möglichkeit, Personen von der Beförderung auszuschließen, wenn sie beispielsweise die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden oder andere Personen belästigen (§§ 78 bis 81 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BO — [Gesetzesammlung Eisenbahnrecht B/I/1]; §§ 7, 9 Abs. 1, 17 Abs. 3 EVO; Art. 11 Ziff. 1 des Abkommens über den internationalen Personenverkehr — SMPS — vom 1. Mai 1972 [Gesetzesammlung Eisenbahnrecht D/I/6]; Art. 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr [CIV] vom 25. Februar 1961 [GBl.-Sdr. Nr. 503]).

Die Übertragung dieser vor allem dem Schutz der Reisenden im Eisenbahnverkehr dienenden Rechtsvorschriften auf das Verbot zum Betreten von Bahnhöfen ist jedoch bedenklich. Über den Ausschluß der Beförderung nach diesen Bestimmungen entscheiden die zuständigen Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn in jedem Einzelfall. Ein vorbeugender Ausschluß von der Beförderung in Form eines generellen Bahnverbots ist in den Rechtsvorschriften für den Eisenbahnverkehr nicht vorgesehen. Ein derartiges Verbot würde auch eine Reihe von Fragen aufwerfen:

Spricht z. B. der Dienstvorsteher sonntags ein Bahnverbots wegen wiederholten ungebührlichen Verhaltens in der Bahnhofshalle gegen einen Bürger aus, der werktags mit der Eisenbahn zu seinem Arbeitsort fahren muß, dann wäre eine Einschränkung des Bahnverbots notwendig. Das gleiche trifft zu, wenn dieser Bürger im Rahmen seines Betriebsessens ein Abonnement in der Bahnhofsgaststätte hat oder wenn er auf die Versorgung mit Lebensmitteln an einem Bahnkiosk angewiesen ist. Schließlich gibt es auf größeren Bahnhöfen Dienstleistungseinrichtungen wie Friseure, Bäder, Reinigungen usw., deren Inanspruchnahme einem Bürger nicht ohne weiteres versagt werden kann.

Diese Beispiele zeigen, daß ein generelles Bahnverbots wegen seiner Auswirkungen unzweckmäßig ist. Ein

begrenztes Bahnverbots (z. B. mit Ausnahmen für die Benutzung bestimmter Züge oder für den Aufenthalt in der Mitropa-Gaststätte zur Einnahme des Essens) ist aber kaum zu verwirklichen, weil es nicht kontrollierbar ist.

3. Bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung auf dem Eisenbahngelände sollte m. E. das Ordnungswidrigkeitsrecht (§§ 6 und 7 OWVO) besser genutzt werden.

Haben sich z. B. Bürger auf einem Bahnhof ungebührlich benommen und leisten sie der Aufforderung zum Verlassen der Verkehrsanlagen nicht Folge, dann kann gegen sie wegen unbefugten Verweilens in einer öffentlichen Verkehrsanlage gemäß § 6 OWVO eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Eisenbahnanlagen, sondern generell auf alle öffentlichen Verkehrsanlagen, so z. B. auch auf Bus-Bahnhöfe.

§ 7 OWVO bezieht sich hingegen speziell auf die Sicherheit im Eisenbahnverkehr. Grundlage für eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach § 7 OWVO sind nur schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften der Eisenbahn und dienstlichen Anordnungen. Dazu gehören z. B. die bereits genannten Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO).

Deshalb ist anhand dieser Bestimmungen und Vorschriften zunächst immer erst zu prüfen, welche ordnungsrechtliche Pflicht verletzt worden ist und ob die Zuwiderhandlung schuldhaft begangen wurde.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind nach § 6 Abs. 2 OWVO nur die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, nach § 7 Abs. 3 OWVO auch die Leiter der Organe der Deutschen Reichsbahn zuständig.

JOHANNES PUSCHMANN, *Justitiar der Mitropa-Direktion, Berlin*

Obwohl nichts darüber gesagt wurde, ist anzunehmen, daß der Direktor der Handelsorganisation im Strafverfahren gegen den Gaststättenleiter Antrag auf Schadenersatz gestellt hat. Da der Hauptbuchhalter als Mitarbeiter der geschädigten Handelsorganisation gemäß § 2 Abs. 5 der HauptbuchhalterVO vom 20. Januar 1971 (GBl. II S. 137) dem Direktor unmittelbar untersteht und ihm rechenschaftspflichtig ist, besteht m. E. im Falle seiner Mitwirkung als Sachverständiger die Gefahr, daß strafprozessuale Funktionen in unzulässiger Weise vermischt werden. Als Sachverständige dürfen nach § 39 Abs. 4 StPO u. a. nicht die durch die Straftat Geschädigten und die in dieser Sache als Zeugen vernommenen Personen tätig sein.

Unabhängig von der Frage, ob im konkreten Fall die Erstattung eines Sachverständigengutachtens notwendig war und der betreffende Hauptbuchhalter die Qualifikation eines Sachverständigen hatte, ist in dem genannten Verfahren m. E. die selbständige (unabhängige) Stellung des Sachverständigen gefährdet. Außer durch sein Verhältnis zu dem im Verfahren mitwirkenden Geschädigten könnte dies auch durch seine Mitwirkung im Ermittlungsverfahren als Zeuge begründet sein.

Die Mitwirkung des Hauptbuchhalters als Sachverständiger kann dazu führen, daß die Objektivität des Gutachtens und die Glaubwürdigkeit seines Ergebnisses angezweifelt wird, vor allem wenn Differenzen zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten auftreten (der Angeklagte z. B. bestreitet, das gesamte Manko durch seine Straftaten verursacht zu haben).

Aus diesen Gründen wäre die Mitwirkung des Hauptbuchhalters als sachverständiger Zeuge dem Strafverfahren richtig gewesen. Er hat als staatlicher Kontrolleur des Betriebes von ihm wahrgenommene Fakten nicht nur einfach wiedergegeben, sondern sich dazu auf Grund seiner speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten zugleich sachkundig geäußert.

Diese Ansicht vertreten auch R. Herrmann / K. Moldenhauer (Forum der Kriminalistik 1973, Heft 8, S. 398 f.), indem sie, bezogen auf Mitarbeiter der Kontrollorgane in den Betrieben, ausdrücklich hervorheben: „Sofern der Revisor, Preisprüfer usw. Wahrnehmungen über Belegfälschungen, Falschbuchungen, falsches Erfassen wirtschaftlicher Vorgänge und sonstige Manipulationen trifft, ist er zunächst generell Zeuge, und da er diese Wahrnehmungen mit Hilfe seiner Sachkunde macht, ist er sachverständiger Zeuge.“

Bestreitet der Angeklagte die Angaben im Revisionsbericht, dann kann der Hauptbuchhalter, der diesen Bericht angefertigt hat, erst recht nicht als Sachverständiger eingesetzt werden.

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Humboldt-Universität Berlin

## Zur prozessualen Stellung des Hauptbuchhalters im Strafverfahren

Der hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit der Justizorgane sehr instruktive Beitrag von M. Wolfram (NJ 1975 S. 53), in dem über die wirksame Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Leiter einer HO-Großgaststätte wegen Vertrauensmißbrauchs und Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums berichtet wird, bedarf in einem Punkt der Klarstellung.

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Umfangs der Straftaten und der sie begünstigenden Bedingungen legt die Verfasserin dar, daß der Hauptbuchhalter der geschädigten

Handelsorganisation als staatlicher Kontrolleur bereits im Ermittlungsverfahren eng mit dem Untersuchungsorgan und dem Staatsanwalt zusammenarbeitet und in der Hauptverhandlung als Sachverständiger gehört wurde.

Es entsteht die Frage, ob in diesem Fall die prozessuale Stellung des Hauptbuchhalters richtig bestimmt worden ist. Das ist aber für die Feststellung der Wahrheit, für die Gesetzlichkeit der Beweisführung, ihre rationelle Gestaltung und für das Recht auf Verteidigung von großer Bedeutung.